

Allgemeine Verkaufs- und Lieferbedingungen („AVL“) Schraml Glastechnik GmbH

Fassung Juni 2019

I. ALLGEMEINER TEIL

1. GELTUNGSBEREICH

- 1.1. Diese AVL gelten für alle Lieferungen und Leistungen von Maschinen, Softwarelizenzen oder sonstigen Dienstleistungen der SCHRAML Glastechnik GmbH (im Folgenden „SCHRAML“ oder „Auftragnehmer“) an den Käufer (im Folgenden „Kunde“).
- 1.2. Abweichende Bedingungen des Kunden gelten nur wenn SCHRAML ausdrücklich schriftlich zustimmt.
- 1.3. Bei ständiger Geschäftsverbindung gelten die AVL auch ohne besonderen Hinweis darauf.

2. VERTRAGSABSCHLUSS

- 2.1. Ein Vertrag kommt erst mit der schriftlichen Auftragsbestätigung von SCHRAML oder mit einem vom Kunden gegengezeichneten Angebot zustande.
- 2.2. Änderungen und Ergänzungen zu den Bestimmungen in diesem Vertrag sind nur gültig, sofern sie von SCHRAML schriftlich bestätigt werden.
- 2.3. Stornierungen und Aussetzungen von Verträgen sind nur in beiderseitigem Einvernehmen möglich. Alle dadurch anfallenden Kosten sind vom Kunde zu tragen. Die Stornogebühr beträgt grundsätzlich 20 %, ab Meldung der Lieferbereitschaft 50 % des Kaufpreises. Dies gilt auch für den Fall, dass die vereinbarte Anzahlung nicht innerhalb von 4 Wochen ab Auftragsbestätigung bei SCHRAML einlangt. Sonderanfertigungen können nicht storniert werden.

3. LIEFERKONDITION UND VERPACKUNG

- 3.1. Sofern nicht anders vereinbart, gilt die Ausrüstung "Frei Frachtführer" (FCA) Peter Lisec Straße 1, 3353 Seitenstetten (Incoterms 2010) verkauft. Teillieferungen sind erlaubt.
- 3.2. Die Verpackung erfolgt – sofern nicht anders vereinbart – in handelsüblicher Weise, um unter normalen Transportbedingungen Beschädigungen der Ausrüstung am Weg zum Bestimmungsort zu vermeiden. Die Verpackung wird nur zurückgenommen, wenn dies schriftlich vereinbart wurde.

4. LIEFERFRIST UND LIEFERUNG

- 4.1. Die Lieferfrist beginnt mit dem spätesten der nachstehenden Zeitpunkte, wenn keine abweichende schriftliche Vereinbarung getroffen wurde:
 - a) Unterzeichnung der Auftragsbestätigung durch den Kunden und Auftragnehmer;
 - b) Erfüllung aller dem Kunden obliegenden technischen, kaufmännischen, finanziellen und sonstigen Pflichten;
 - c) Datum, an dem SCHRAML die zu leistende Anzahlung erhält und/oder eine vom Kunden beizubringende Zahlungssicherstellung zugunsten SCHRAML eröffnet ist.
- 4.2. Nimmt der Kunde die vertragsgemäß bereitgestellte Ausrüstung nicht am vereinbarten Ort oder zur vereinbarten Zeit an, und ist die Verzögerung nicht durch SCHRAML verschuldet, so kann SCHRAML entweder Erfüllung verlangen oder unter Setzung einer Nachfrist vom Vertrag ganz oder teilweise zurücktreten und Schadenersatz verlangen.
- 4.3. Bei Lieferverzug ist der Kunde nicht berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten oder Schadenersatz zu fordern.
- 4.4. Der Kunde sorgt für geeignete Hebezeuge und Transportmittel zum Abladen und internen Transport der Geräte zum Aufstellungs- und Montageort und trägt das alleinige Risiko.

5. PREISE

Die Preise gelten, wenn nicht schriftlich anders vereinbart, ohne Steuern, Zölle, Gebühren und Abgaben; Verpackungs- und Lieferkosten, Montage-, Schulungs- sowie Anreisekosten und Kundendienstleistungen werden gesondert verrechnet.

6. ZAHLUNG

- 6.1. Eine Zahlung gilt an dem Tag als geleistet, an dem der Auftragnehmer über den Kaufpreis oder Teile davon verfügen kann.

- 6.2. Für Lieferung und Zahlung gilt als Erfüllungsort der Sitz des Auftragnehmers, auch dann, wenn die Übergabe vereinbarungsgemäß an einem anderen Ort erfolgt.
- 6.3. Ist der Kunde im Zahlungsverzug, darf SCHRAML solange der Kunde im Zahlungsverzug ist die Leistung der Ausrüstung drosseln, und die Belieferung des Kunden mit Ersatzteilen und Service- sowie Wartungsleistungen aussetzen.

7. EIGENTUMSVORBEHALT

- 7.1. Der Liefergegenstand bleibt bis zur vollständigen Bezahlung aller aus der Geschäftsverbindung bestehenden offenen Forderungen Eigentum von SCHRAML. Zahlungsverzug berechtigt SCHRAML jederzeit zur Abholung bzw. Nichtauslieferung des Liefergegenstands.
- 7.2. Wird der Liefergegenstand durch den Kunden an einen Dritten veräußert, so tritt hiermit der Kunde schon jetzt seine Ansprüche gegen den Dritten an SCHRAML ab. Der Auftragnehmer nimmt die Abtretung an.
- 7.3. Der Kunde hat den Liefergegenstand ordnungsgemäß zu lagern und zu verwenden, alle vorgesehenen Wartungsarbeiten vorzunehmen und entsprechend der betriebsüblichen Handhabung zu versichern. Die Versicherungsansprüche gelten in Höhe des Wertes der Ausrüstung als an den Auftragnehmer abgetreten.

8. GEWÄHRLEISTUNG

- 8.1. Vorhandene Mängel hat der Kunde unverzüglich, jedenfalls innerhalb von sieben (7) Tagen nach Lieferung, schriftlich zu beanstanden. Andernfalls gilt die Ausrüstung als genehmigt. Dies gilt auch für versteckte Mängel, sofern sie der Kunde nicht innerhalb von sieben (7) Tagen ab Entdeckung schriftlich an SCHRAML meldet.
- 8.2. Ausgenommen von der Gewährleistung sind Verschleißteile und unwesentliche Mängel, die keine unmittelbare und merkliche Auswirkung auf die Funktion der Ausrüstung haben, zB bloße optische Mängel wie Lackschäden. Unsachgemäße Behandlung, Nichtbeachtung der üblichen und notwendigen Maschinenpflege stellen ebenfalls keinen Gewährleistungsgrund dar.
- 8.3. Die Gewährleistungsfrist beträgt zwölf Monate oder 2000 Betriebsstunden, je nachdem welches Ereignis früher eintritt, und beginnt – sofern schriftlich nicht Abweichendes vereinbart wurde mit der Lieferung (bei Lieferung mit Montage ab Beendigung der Montage/Fertigstellungsmeldung von SCHRAML). Schadhafte Teile werden nach Wahl von SCHRAML instandgesetzt, durch neue Teile ersetzt oder mit dem Neupreis vergütet. Anfallende Frachten, Zölle, Transport- und Montagekosten gehen zu Lasten des Kunden. Wird die Montage der Ausrüstung aus Gründen, die nicht von SCHRAML verschuldet wurden, länger als drei (3) Monate gegenüber dem geplanten Zeitpunkt verzögert, so endet die Gewährleistung spätestens zwölf Monate ab Gefahrenübergang.
- 8.4. Für Gebrauchtmachines wird keine Gewährleistung übernommen.
- 8.5. Die Vermutungsregel des § 924 ABGB wird ausgeschlossen.
- 8.6. SCHRAML ist weiters nicht zur Gewährleistung verpflichtet, solange Zahlungsverzug vorliegt.

9. HAFTUNG

- 9.1. Die Beweislastumkehr des § 1298 ABGB, wonach im Fall von Schadenersatzforderungen ein Verschulden der vertragsbrüchigen Vertragspartei per Gesetz vermutet wird, wird ausdrücklich ausgeschlossen.
- 9.2. SCHRAML haftet keinesfalls für entgangenen Gewinn, Produktionsausfall, Stillstände, Verdienstentgang, Verlust von Aufträgen, Datenverlust und sonstige indirekte und/oder Folgeschäden, gleich aus welchem Rechtsgrund.

- 9.3. Die Gesamthaftung von SCHRAML im Zusammenhang mit dem Vertrag bzw. Lieferungen und Leistungen von Maschinen, Software und Dienstleistungen, ist insgesamt mit 10 % des Vertragspreises begrenzt.
- 9.4. Die Gesamthaftung von SCHRAML im Zusammenhang mit Service- und Wartungsleistungen ist mit 10 % der Jahreswartungsgebühr begrenzt.
- 9.5. Diese Haftungsbestimmungen gelten auch zugunsten von verbundenen SCHRAML Gesellschaften, Zulieferanten, Lizenzgebern und Erfüllungsgehilfen des Auftragnehmers.
- 9.6. Haftungsausschlüsse und -begrenzungen sind bis zur Grenze der gesetzlichen Zulässigkeit wirksam und auszulegen.

10. SELBSTVERANTWORTUNG UND MITWIRKUNGS-PFLICHTEN

- 10.1. Alle Leistungen, die nicht ausdrücklich im Vertrag zwischen SCHRAML und dem Kunden angeführt sind, gelten als nicht vereinbart und der Kunde hat kein Recht diese zu verlangen und trägt selbst die Verantwortung.
- 10.2. Erbringt SCHRAML Leistungen, die einer Mitwirkung des Kunden bedürfen (zB Schulungen), erklärt sich der Kunde bereit, dieser Mitwirkungspflicht nachzukommen. Unterlässt der Kunde die Mitwirkung, so ist der Kunde im schuldhaften Verzug und stellt SCHRAML schad- und klaglos. Die von SCHRAML bereits erbrachten und bereit gestellten Leistungen gelten in diesem Fall als abgenommen.

11. HÖHERE GEWALT

- 11.1. Die Parteien sind von der termingerechten Vertragserfüllung befreit, wenn sie durch ein für die Parteien unvorhersehbares und unabwendbares Ereignis („Höhere Gewalt“) daran gehindert werden.
- 11.2. Termine oder Fristen, die aufgrund Höherer Gewalt nicht eingehalten werden können, werden um die Dauer der Auswirkungen der Höheren Gewalt verlängert.
- 11.3. Wenn ein Umstand Höherer Gewalt länger als vier Wochen andauert, werden Kunde und Auftragnehmer eine Regelung der abwicklungstechnischen Auswirkungen anstreben. Sollte eine Einigung nicht möglich sein, kann der Auftragnehmer ganz oder teilweise vom Vertrag zurücktreten.

12. DATENSCHUTZ UND GEHEIMHALTUNG

- 12.1. SCHRAML und die mit ihm verbundenen Unternehmen der LISEC-Gruppe speichern und verarbeiten personenbezogene Daten des Kunden nur im Einklang mit den geltenden österreichischen und europäischen Gesetzen. Details können in der Datenschutzerklärung des Auftragnehmers unter folgendem [Link](https://www.lisec.com/de/meta/datenschutz/) abgerufen werden: <https://www.lisec.com/de/meta/datenschutz/>.
- 12.2. Der Kunde ist verpflichtet, sämtliche von SCHRAML erhaltene oder zugänglich gemachte Daten und Informationen geheim zu halten, nur für den Zweck dieses Vertrags zu nutzen und ohne vorherige schriftliche Zustimmung von SCHRAML nicht an Dritte weiterzugeben.

13. VERJÄHRUNG

Soweit das Gesetz keine kürzere Verjährungsfrist bestimmt, verjähren sämtliche Ansprüche des Kunden 12 Monate ab Gefahrenübergang. Dies gilt nicht in Fällen, in denen das Gesetz zwingend längere Fristen vorschreibt.

14. SALVATORISCHE KLAUSEL

Sollte eine Bestimmung dieser Bedingungen oder des Vertrages ungültig, undurchsetzbar, unwirksam oder nichtig sein oder werden, so wird die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen hiervon nicht berührt.

15. GERICHTSSTAND UND ANWENDBARES RECHT

- 15.1. Alle Streitigkeiten, die sich aus oder im Zusammenhang mit dem unter diesen Bedingungen geschlossenen Vertrag ergeben, werden nach der Schieds- und Schlichtungsordnung des Internationalen Schiedsgerichts der Wirtschaftskammer Österreich in Wien (Wiener Regeln) von einem oder mehreren gemäß diesen Regeln ernannten Schiedsrichtern endgültig entschieden. Sitz des Schiedsgerichtes ist Wien. Die im Schiedsverfahren zu verwendende Sprache ist Deutsch. Der Auftragnehmer ist jedoch nach seiner freien Wahl auch dazu

berechtig, die sachlich und örtlich zuständigen ordentlichen Gerichte anzurufen.

- 15.2. Der Vertrag unterliegt österreichischem Recht unter Ausschluss der Kollisionsnormen und des UN-Kaufrechts.

II. MASCHINEN

1. PLÄNE, UNTERLAGEN UND SCHUTZRECHTE

- 1.1. Pläne, Skizzen, Präsentationen, Kostenvoranschläge und sonstige technische Unterlagen sowie Muster, Kataloge, Prospekte, Abbildungen und dergleichen bleiben stets geistiges Eigentum von SCHRAML. Jede Verwertung, Vervielfältigung, Reproduktion, Verbreitung und Aushändigung an Dritte, Veröffentlichung und Vorführung darf nur mit schriftlicher Zustimmung von SCHRAML erfolgen.
- 1.2. Alle Rechte an von SCHRAML gefertigten Werkzeugen, Zeichnungen, Entwürfen und Plänen, Skizzen, Präsentationen, etc. insbesondere Patent-, Urheber- und Erfinderrechte, stehen ausschließlich SCHRAML zu.
- 1.3. Plan/Layout/technische Zeichnungsausführungen, -vorgaben, -angaben, -maße, -details und -werte von SCHRAML sind essentielle Voraussetzungen für die Sicherheit, Installation, Inbetriebnahme und Funktionalität, weshalb der Kunde diese jedenfalls entsprechend vorzubereiten und einzuhalten hat.

2. MONTAGE UND ABNAHME

Wenn die Montage und Abnahme der Ausrüstung vereinbart wurden, gilt Folgendes:

- 2.1. Die Montage des Liefergegenstandes darf unter sonstigem Ausschluss jeglicher Haftung von SCHRAML nur in Anwesenheit von Fachpersonal oder durch von SCHRAML autorisierten Technikern erfolgen.
- 2.2. Der Kunde hat rechtzeitig sämtliche Vorkehrungen für eine reibungslose Montage zu treffen. Darunter fällt auch die Vorbereitung der Halle für den ordnungsgemäßen Betrieb. Der Kunde ist verantwortlich zu prüfen, ob die Ausrüstung in seine Räumlichkeiten verbracht und dort montiert werden kann (Abmessungen, Anschlusswerte).
- 2.3. Die für den Betrieb der gelieferten Ausrüstung verantwortlichen Mitarbeiter des Kunden müssen sich einer von SCHRAML durchzuführenden Maschineneinweisung unterziehen und erhalten einen Schulungsnachweis, andernfalls wird jegliche Haftung von SCHRAML ausgeschlossen.
Falls der Kunde Beistellungen, technische Einrichtungen, Energiezufuhren und Leistungen nicht, nicht rechtzeitig, oder nicht in der erforderlichen Qualität und Quantität erbringt, und dem Auftragnehmer dadurch zusätzliche Kosten - zB für Wartezeiten - entstehen, hat der Kunde diese zu ersetzen.
- 2.4. Nach Abschluss der Montage und Übergabe an den Kunden ist eine Abnahmeprüfung vorzunehmen und hierüber ein Abnahmeprotokoll zu verfassen. Die Unterzeichnung des Abnahmeprotokolls darf nicht ungerechtfertigt, zB wegen unbedeutender oder kleinerer Abweichungen vom Vertrag, verweigert werden. Im Protokoll sind die Mängel festzuhalten, welche zu diesem Zeitpunkt bekannt oder offensichtlich sind. Werden Mängel nicht protokolliert, gilt die Leistung als mangelfrei abgenommen.
- 2.5. Die Ausrüstung gilt jedenfalls als genehmigt, abgenommen und die Montage als positiv abgeschlossen, wenn gelieferte Gegenstände ohne Vorbehalt in Betrieb genommen werden, unabhängig davon ob von SCHRAML noch Lieferungen oder Leistungen (insbesondere Montagearbeiten) zu erbringen sind. Die Ausrüstung gilt ebenfalls zehn (10) Tage nach Lieferung als abgenommen, falls die Montage oder Abnahme aus Gründen, die nicht von SCHRAML zu vertreten sind, nicht oder nicht erfolgreich erfolgt sind.

III. SOFTWARE

- 1.1. Soweit im Lieferumfang Software enthalten ist, wird dem Kunden ein nicht ausschließliches Recht eingeräumt, die gelieferte Software einschließlich Dokumentation für Zwecke des Vertrages in unveränderter Form auf dem dafür bestimmten Liefergegenstand zu nutzen. Eine Nutzung der Software auf mehr als einem System ist untersagt.
- 1.2. Der Kunde darf die Software nicht vervielfältigen, überarbeiten, übersetzen oder Dritten zugänglich machen. Alle sonstigen Rechte an der Software und den Dokumentationen einschließlich der Kopien sowie der Source Code bleiben bei SCHRAML bzw. dem Softwarelieferanten.
- 1.3. Die Vergabe von Unterlizenzen ist nicht zulässig.